

UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK

Amtliches Mitteilungsblatt 2/1994

Osnabrück, 01. Sept. 1994

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion: Dezernat 4, Tel. 969-4107, 49069 Osnabrück

Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Vereinbarung zwischen der City-University of New York, USA und der Universität Osnabrück	4 - 6
- Vereinbarung zwischen der Keele University, United Kingdom und der Universität Osnabrück	7 - 9
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
- Errichtung eines Instituts für Informationsmanagement und Unternehmensführung (IMU), Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	10 - 12
III. Personalangelegenheiten	
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	
V. Forschungsangelegenheiten	
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
- Verlängerung der Befristung des Aufbaustudiengangs "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Standort Vechta	13
- Ordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zur Verleihung des Titels "Universitätschordirektorin/ Universitätschordirektor"	14
- Änderung der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Realschulen, Standort Vechta, Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik	15
- Änderung der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fachbereich Mathematik/Informatik	16

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Genehmigung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Europäische Studien", Fachbereich Sozialwissenschaften 17 - 21
- Genehmigung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang mit dem Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.), Fachbereich Rechtswissenschaften 22 - 24
- Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie, Fachbereich Psychologie 25

VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

LEHMAN

LEHMAN COLLEGE • THE CITY UNIVERSITY OF NEW YORK
250 Bedford Park Boulevard West • Bronx, NY 10468-1589

Office of International Program Development

Dean Fred D. Phelps

(718) 960-8350

FAX (718) 960-8977

**EXCHANGE AGREEMENT
BETWEEN
LEHMAN COLLEGE OF THE CITY UNIVERSITY OF NEW YORK
AND
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

In recognition of the mutual benefits of scholarly interaction between the two institutions, and consistent with the objectives contained in funded proposals to the Fund for the Improvement of Post-Secondary Education (FIPSE) and the European Union Commission of Education (EU), Lehman College of the City University of New York (Lehman) and Universität Osnabrück (Osnabrück) agree to promote the exchange of students between the two institutions. Both institutions agree in principle to the following:

1. STUDENT EXCHANGE. During the 1994-95 academic year, seven students from the EU Consortium, of which Universität Osnabrück is a member, and seven students from Lehman College, which is a member institution of The City University of New York, will participate in a transatlantic exchange program in chemistry. It is anticipated that the EU and Lehman College will attempt to exchange an equal number of students in this first year.

2. TUITION AND FEES. Each student participant will pay tuition to the home institution and replace a student at the host institution. The host institution will not impose any charges for tuition or general student fees on the visiting student participant.

3. TRAVEL AND LIVING EXPENSES. International travel costs will be borne by the home institution or by the individual student participants. Each host institution in the exchange will provide assistance in arranging room and board for these students at an appropriate cost. Participating students will be responsible for paying all costs of room and board and other miscellaneous expenses. It is expected that any stipends or scholarships provided by the home institution will be used to defray such expenses, and may therefore be deposited with the host institution. The host institution will disburse such funds as required for room, board and other allowable expenses.

4. HEALTH INSURANCE. Each institution shall require that each student participant in the exchange have medical insurance or equivalent access to medical services, as required by law and valid for international travel and study, to cover the entire time period of her/his participation in the exchange program. Each host institution shall make appropriate medical insurance or health services available to each participant student. Costs for such services will be borne by the student participants.

5. STUDENT PARTICIPANT SELECTION. It is understood that each institution shall strive to nominate only individuals of the highest quality for participation in the program and that all participant students should be competent in the language of the host institution. In the event that an individual nominated not be sufficiently competent, she/he shall include study of the language host country as part of her/his academic program. Prior to the final designation of participants, each institution will provide the other with information about the academic background and record, as well as the scholarly objective of the applicant, together with an academic recommendation. Each institution reserves the right of prior approval of the individual(s) nominated.

6. SPOUSES OR DEPENDENTS. It is not anticipated that spouses, domestic partners or dependents will accompany the student participants. Where such an arrangement is proposed, it is subject to the approval of the host institution on the understanding that all additional expenses incurred by accompanying spouses or dependents are the sole responsibility of the student participants.

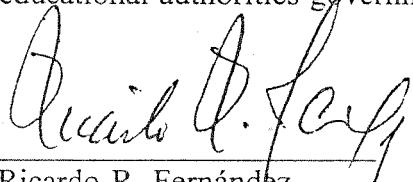
7. PROGRAM DIRECTION. The president of each institution will appoint a director who will be responsible for the coordination and administration of the exchange. It will be the responsibility of each director to provide the other with descriptions of the academic and scholarly programs that would be available to student participants. The directors will also provide each other with the academic background, records and interests of the proposed participants. The directors will be responsible for regular reviews of the programs in order to make appropriate, mutually agreed upon modifications as may be required and to identify new opportunities for cooperation in scholarship and research.

8. PROGRAM SUPERVISION AND SERVICES. Each host institution will designate one full-time employee who will be responsible for regular supervision of the student participants. Each participant will be provided with the same academic resources and supporting services as are normally provided to others at the host institution of the same academic level in the department to which such student participant is assigned.

9. STUDENT PARTICIPATION IN FUTURE YEARS. The number of student participants to be accepted in chemistry and other programs for succeeding years will be determined by mutual agreement between the two institutions prior to April 1st of each year. This number will be determined by the availability of openings in the program sought, the financial resources available to each of the institutions and the number of qualified applicants.

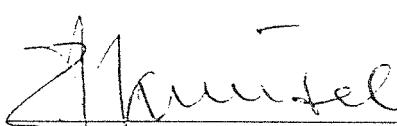
10. MODIFICATION, RENEWAL AND TERMINATION. It is the intention of the parties to the Agreement that the exchange program shall begin September 1994 and that the initial period of this Agreement shall be for the 1994-1995 academic year. This Agreement shall remain in effect unless written notice of termination is given by either party to the other prior to April 1st of that year. Such termination will be without prejudice to any student participant whose agreed upon program of study extends beyond the termination date proposed. It is further understood that the terms of this Agreement may be modified by written mutual consent at any time.

It is understood that the terms of this Agreement are subject to the approval of the educational authorities governing Universität Osnabrück and The City University of New York.



Ricardo R. Fernández
President
Lehman College

Date 7/13/94



Prof. Dr. R. Künzel
Präsident
Universität Osnabrück

Date 21.07.1994



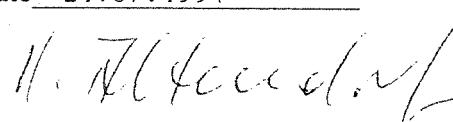
Professor Dr. K. Altendorf
Dekan, Fachbereich Biologie/Chemie

Universität Osnabrück

Date 19.7.1994


Fred D. Phelps
Dean for International
Program Development
Lehman College

Date 7/12/94



Professor Dr. K. Altendorf
Dekan, Fachbereich Biologie/Chemie

Universität Osnabrück

Date 19.7.1994

INTERINSTITUTIONAL AGREEMENT

BETWEEN

KEELE UNIVERSITY, UNITED KINGDOM,

AND

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, GERMANY.

JULY 15 1994

AGREEMENT BETWEEN KEELE UNIVERSITY & THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

In order to further international understanding and academic cooperation Keele University and the University of Osnabrück state their intention of putting the following programme into effect:

1. Each university will annually seek to send up to eight undergraduate students to the other, where, for one year or one semester they will take part in a full-time study programme. Such students will be exempt from tuition fees in the host university.
2. Osnabrück students will register as full-time students at Keele University and will be free to take courses at an appropriate level in all Departments, subject to the agreement of the Director of Academic Affairs and the Head of the Department concerned.
3. Keele students will register as full-time students at Osnabrück and will be free to take courses at an appropriate level in all Departments subject to the agreement of the Head of Department concerned.
4. The home university will in each case be responsible for selecting students for exchange under the scheme. Students chosen by the home university shall normally be accepted by the host university, but each institution reserves the right to decline to admit any student.
5. Exchange students must observe the Charter, Statutes and Regulations of the host university for the duration of the exchange.
6. Each university will provide exchange students with such information and guidance as is necessary for them to be placed in and to take part in the lectures and seminars best suited to their course and their own level of achievement. Each university will provide an assessment of each student's seminar participation and examination performance, which will be incorporated into his/her statement of overall performance in the home university. In addition, the two universities undertake, when requested, to provide each other with relevant written questions for examination purposes.
7. Exchange students are themselves responsible for board, lodging and personal expenditure. The host university will in each case assist exchange students under the scheme to find suitable lodgings as far as this is possible.
8. This agreement carries no financial implications for the signatory universities, except for the above-mentioned exemption from fees.

9. The two parties express their desire periodically to exchange teachers in relevant subjects with a view to establishing co-operation in the field of academic research.
10. This agreement is to come into force for the academic year 1994/95. It will come into effect when signed and sealed by both parties. It will run indefinitely but over each three year period of operation the total number of students exchanged should not exceed 24 in each direction.

Signed on behalf of Keele University
Dr E F Slade, Director of Academic Affairs

E. F. Slade

Date 15 July 84

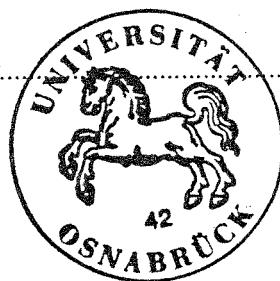
Keele University



Signed on behalf of Universität Osnabrück
Professor Dr G Meyer-Ehmsen, Vizepräsident

J. Meyer - Ehmsen

Date 15. Juli 1984



Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 48. Sitzung am 13. Juli 1994 die Errichtung eines Instituts für Informationsmanagement und Unternehmensführung (IMU), Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, beschlossen.

(1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen

- Planstellen und anderen Stellen,
- Ausgabemitteln für Personal,
- Sachmitteln

(1) Das Institut für Informationsmanagement und Unternehmensführung (IMU) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 111 NHG.

(2) Das Institut nimmt im Fach Betriebswirtschaftslehre unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.

(3) Das Institut umfasst folgende Arbeitsgebiete

- a) im Bereich der Grundlagen der Unternehmensführung und des Informationsmanagements. Dazu zählen z.B.
 - Organisations-, Planungs- und Führungskonzepte,
 - Entwicklungsstrategien,
 - Modellbildung und Datenmodellierung,
 - das Informationsverarbeitungsmanagement,
 - Methoden des Software-Engineering sowie
 - die Integration von funktionalen Bereichen: Verwaltungs- und Fertigungsbereiche oder Konstruktion und Rechnungswesen.
- b) im methodischen Bereich der Entwicklung, Bewertung, Auswahl, Anpassung und Einführung innovativer Informations -Technologien, z.B. für
 - Entscheidungsunterstützungssysteme,
 - Führungsinformationssysteme,
 - Kommunikationssysteme,
 - Produktionsplanungs-, -steuerungs- und -kontrollsysteme,
 - Online-Datenbank-Systeme,
 - Systeme künstlicher Intelligenz und
 - Simulationssysteme.
- c) im Anwendungsbereich der unter a) und b) genannten Methoden durch Wissenstransfer zwischen Universität und Wirtschaft, z.B. durch
 - praxisorientierte Drittmittelprojekte,
 - wissenschaftliche Tagungen und Workshops.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
- Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln
- sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats für den Standort Osnabrück vom
- sonst- und Sachbereich ein.

(2) Das Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Person- und Sachbereich ein.

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt der Senat für den Standort Osnabrück über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes (Direktorin oder Direktor) § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die dem Institut zugeordnet sind. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil (§ 111 Abs. 3 Satz 3 NHG).

(3) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Die Direktorin oder der Direktor ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach § 111 Abs. 4 NHG. Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienstalters.

(4) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beträgt zwei Jahre (§ 111 Abs. 3 Satz 5).

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 52 Abs. 3 NHG Professorinnen oder Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts zu beantragen.

§ 5

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats für den Standort Osnabrück) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ~(1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen (§ 111 Absatz 5 NHG).
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

13.7.1994

Die Ordnung tritt gemäß Beschuß des Senats für den Standort Osnabrück vom ... einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Ausstattung des Instituts für Informationsmanagement und Unternehmensführung
(IMU) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück**

I. Planstellen:

1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Produktion
1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik I
1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II
1 A13-Stelle Akad. Rat	Betriebswirtschaftslehre/ Produktion
1 A13-Stelle Akad. Rat	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik I
1 BAT IIa-Stelle (NwF)	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II
1 BAT VIIb-Stelle Verw.D.	Jeweils zu 50 % für die Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre/ Produktion und Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinfor- matik I
½ BAT VII-Stelle Verw.D.	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II

II. Personalmittel:

½ studentische Hilfskraft	aus den Mitteln der Tgr. 61, die durch den Fachbereichsrat der Professur Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinfor- matik I zugewiesen werden.
---------------------------	---

III. Sachmittel:

Alle Mittel der Titelgruppe 71/81, die durch den Fachbereichsrat den dem Institut angehö-
renden Professoren jährlich zugewiesen werden. Dabei soll dafür Sorge getragen werden,
daß den Verpflichtungen nachgekommen wird, die sich aus der korporationsrechtlichen
Mitgliedschaft von Prof. Dr. Witte (Betriebswirtschaftslehre/ Produktion) im interdiszi-
plinären Institut für Umweltforschung ergeben.

IV. Räumliche Ausstattung:

Das Institut wird in den Gebäuden Katharinenstraße 1 und Katharinenstraße 3 unterge-
bracht.

Mit Erlaß vom 14.07.1994 hat das Nds. MWK die Verlängerung der Befristung für den Aufbaustudiengang "Umweltmonitoring" genehmigt.

Verlängerung des Aufbau- und Zusatzstudienganges "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Bezug: Bericht vom 21.06.1994 - Ha./ba - 103 -

Mit Erlaß vom 15.12.1992 habe ich die Einrichtung des Aufbau- und Zusatzstudiengangs "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zum SS 1993 mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern für die Dauer von zunächst zwei Jahren genehmigt.

Die o. g. Frist ändere ich hiermit auf den Ablauf des WS 1996/97. Eine Aufhebung der Befristung kommt jedoch nicht in Betracht. Sie würde Entscheidungen präjudizieren, die zunächst im Fachbereichsrat, im Senat und künftig im Hochschulrat der Hochschule Vechta noch zu erörtern sein werden. Es muß daher bei einer Befristung bleiben.

Ich bitte, die Verlängerung der Befristung gem. § 77 Abs. 7 Satz 2 HG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Körner



Beglubigt:

Kanzler-Angestellte

Beschluß des Fachbereichsrates des FB 3 vom 26.01.1994

Ordnung des Fachbereichs 3 zur Verleihung des Titels
"Universitätschordirektorin/Universitätschordirektor"

§ 1

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften kann dem Präsidenten der Universität Osnabrück mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorschlagen, der Leiterin oder dem Leiter der Universitätschöre der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück (z. Z. Universitätschor, Kammerchor, Revue-Chor) für besondere Verdienste in der Chorarbeit des Faches Musik und damit der gesamten Universität auf nationaler und internationaler Ebene sowie bei der Gestaltung der Universitätsmusik die Berufnis zur Führung der akademischen Titels "Universitätschordirektorin/Universitätschordirektor" zu verleihen, sofern eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Universitätsmusik und der Chorarbeit an der Universität Osnabrück nachgewiesen wird. Die Verleihung kann befristet werden.

§ 2

Für den Widerruf oder die Rücknahme dieser Verleihung gelten die allgemeinen Bestimmungen in Anlehnung an die Promotionsordnung des Fachbereichs.

§ 3

Die Verleihung endet mit dem Eintritt der Titelträgerin/des Titelträgers in den Ruhestand oder mit seinem Auscheiden aus dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Der Prodekan des Fachbereichs Naturwissenschaften, Mathematik am Standort Vechta hat am 11.05.1994 gemäß §§ 107 Abs. 1, 86 Abs. 7 NHG (Eilentscheidung) für den Fachbereichsrat die nachfolgende Maßnahme (Änderungen der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Realschulen) getroffen.

Die redaktionellen Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Änderungen sind unterstrichen.

B Besonderer Teil: Fach Mathematik

§ 9 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Die Bildung eines Schwerpunktes im Bereich Informatik der angewandten Mathematik ist für alle Studierenden verpflichtend. Lehrveranstaltungen in Informatik zählen zur angewandten Mathematik.

(2) Die ersten vier Semester bestehen aus einer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Einführung im Umfang von 27 SWS. Dazu gehören die Lehrveranstaltungen:

<u>Arithmetik</u>	6 SWS
<u>Geometrie oder Anwendungsorientierte Mathematik</u>	4 SWS
<u>Einführung in die Analysis</u>	4 SWS
<u>Einführung in die Lineare Algebra und Analytische Geometrie</u>	4 SWS
Einführung in die Informatik	3 SWS
Programmierkurs	3 SWS
Einführung in die Didaktik der Mathematik	3 SWS

(3) Das Studium während des 5. - 7. Semesters besteht aus

(a) mindestens einem mathematischen Seminar und Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 8 SWS aus mindestens zweien der Gebiete

Zahlentheorie,
Geometrie,
Grundlagen der Mathematik,
Angewandte Mathematik,
Stochastik,

(b) einer Lehrveranstaltung zur Informatik (2 SWS),

(c) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 SWS zur Didaktik der Mathematik, unter denen ein Seminar zu didaktischen Aspekten der Informatik sein muß.

§ 12 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind mindestens 5 Erfolgsbescheinigungen zu erwerben, wobei eine davon dem Schwerpunkt Informatik zugeordnet sein muß, und zwar:

(a) eine Erfolgsbescheinigung zu der Veranstaltung Arithmetik sowie eine Erfolgsbescheinigung zu der Veranstaltung Einführung in die Lineare Algebra und Analytische Geometrie;

(b) Erfolgsbescheinigungen zu der Veranstaltung Einführung in die Analysis, einem mathematischen Seminar und einem Seminar in Didaktik der Mathematik.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen über den Erwerb der Erfolgsbescheinigungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise und die praktisch-methodischen Prüfungen gelten für alle Studierenden unabhängig vom Studienbeginn.

(3) Enthält die Studienordnung verbindliche Vorgaben für den Studienverlauf, so gelten diese Bestimmungen erstmals für Studierende, die in diesem Studiengang ab WS 1994/95 eingeschrieben sind.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat auf seiner 90. Sitzung am 03.03.1994 die nachfolgenden Änderungen der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

5.) §12 Abs. 4 wird ersetzt durch
Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung
und am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien ist bei der Mel-
dung zum Fachpraktikum vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf An-
trag die Studienkommission des Fachbereiches.

6.) In §13 Abs. 4c wird
- eine Erfolgsbescheinigung zu einem Seminar über Mathematikdidaktik
(vgl. § 11)
ersetzt durch
- eine Erfolgsbescheinigung zu einem Seminar über mathematikdidaktische
Forschung (vgl. § 11)

Der Studienplan zu dieser Studienordnung sieht wie folgt aus:

1. WS	Einführung in die Algebra I	(6+2)
2. SS	Einführung in die Analysis I Einführung in die Algebra II	(6+2) (2+2)
3. WS	Einführung in die Analysis II Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(2+2) (1+2)
4. SS	Proseminar in Mathematik oder Wahlpflichtveranstaltung Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(2) (1)
5. WS	Zwischenprüfung	(1+2)
6. SS	Algorithmen Wahlpflichtveranstaltung Spezielle Fragen der Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(4+2) (2)
7. WS	Wahlpflichtveranstaltung Seminar über mathematikdidaktische Forschung	(4) (2)
8. SS	Wahlpflichtveranstaltung Seminar zur Mathematik	(4+2) (2)

Änderung der Studienordnung Mathematik für das Lehramt an Gymnasien

- 1.) In §9 wird
Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien I und II
(zweiseitig, jeweils 3 SWS incl. Übungen)
- 2.) In §10 wird
Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien (6 SWS incl. Übungen)

- 3.) In §10, Abs. 3 werden die Zeilen
Didaktik der Wahrscheinlichkeitsrechnung,
darstellende Geometrie im Mathematikunterricht,
ersatzlos gestrichen.
- 4.) §11 wird ersetzt durch

§ 11 Veranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen von insgesamt ca. 32 Semesterwo-
chenstunden besucht. Obligatorisch ist hier Besuch folgender Veranstaltungen:

- Wahlpflichtveranstaltungen aus mindestens drei der Gebiete

1. Algebra / Zahlentheorie
2. Analysis / Funktionalanalysis
3. Topologie / Geometrie
4. Logik / Grundlagen der Mathematik
5. Numerische Mathematik / Operations Research
6. Wahrscheinlichkeitstheorie / Statistik
7. Informatik

Es muß mindestens eines der Gebiete 1-4 sowie eine der Veranstaltungen
"Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I" oder "Numerische Mathematik I"
gewählt werden. Ferner ist die Veranstaltung "Algorithmen" zu besuchen. Es
müssen Kenntnisse über Zahlentheorie, geometrische Strukturen, Stochastik
und Differentialgeometrie erworben werden. In einem Gebiet ist durch die Teil-
nahme an mindestens zwei Veranstaltungen ein Schwerpunkt zu bilden.

- Zwei Seminare zur Mathematik; davon mindestens eines im gewählten Schwer-
punkt.
Ein Seminar kann durch eine Wahlpflichtveranstaltung ersetzt werden.

- Eine Veranstaltung über spezielle Fragen der Didaktik der Mathematik an
Gymnasien.

- Ein Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien.
Die Teilnahme an diesem Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am
Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien voraus.

- Ein Seminar über mathematikdidaktische Forschung.
Die Teilnahme an diesem Seminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an der
Zwischenprüfung am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien und
am Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien voraus.
- (2) Das Veranstaltungsverzeichnis enthält Hinweise auf die Veranstaltungen, die in
besonderer Weise für den Studiengang geeignet sind.

Mit Erlaß vom 19.04.1994 hat das Nds. MWK die Prüfungsordnung für den Studiengang "Europäische Studien" im Fachbereich Sozialwissenschaften genehmigt.

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“

mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 19. 4. 1994 — 1071-243 09 OS-26 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“ beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1994 S. 971

Vom 6.7.94

Anlage

Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“ mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Abschlußprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Rerum Europae“ oder „Magister Rerum Europae“ (abgekürzt: M.R.E.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Zwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), einschließlich eines zweisemestrigen Studiums an einer wissenschaftlichen ausländischen Hochschule, das mit der Abschlußprüfung abschließt,
3. ein zweimonatiges Praktikum (innerhalb des Grundstudiums) in einer außeruniversitären Institution.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung im vierten Semester und die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Das Studium an der Universität Osnabrück umfaßt Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Sprache, Literatur und Kultur in Europa), eines der Wahlpflichtbereiche (Geschichte, Geographie, Erziehungswissenschaften) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Das Studium umfaßt im Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Lehrveranstaltungen in zwei modernen Fremdsprachen, die in dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung anzugeben sind. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche, eines der Wahlpflichtbereiche sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten beträgt 120 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) an der Universität Osnabrück und 40 SWS an einer ausländischen Hochschule. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 70 SWS und auf das Hauptstudium 74 SWS (davon 36 SWS an ausländischen Hochschulen) entfallen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang „Europäische Studien“ wird im Fachbereich Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muß Professorin oder Professor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschußachtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachter oder Beobachterinnen teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sollfern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 2/1994

§ 5 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss besteht die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lage berechtigt sind. So weit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Berechtigung zur selbstständigen Lehre nur für einen Teilgebiet des Prüfungsfaches erachtet wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Angelegenheiten von der betrieblichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme des Fachpräfekten oder Prüfer vorschreiben. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nach wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Professors, entgegenstehen. (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berichtigtes Interesse geltend machen sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzugeben den Teilen von Prüfungsleistungen zu zulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstickt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsgerichtes an die Studierenden. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an einer dem Anforderungen des entsprechenden Studiums an der auftreffenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematisches Vergleich, sondern eine Gesambeurteilung und Gassambeurteilung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulkontrollkommission gebilligte Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgeblich. Sowohl Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberücksichtigt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxiszustandzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Versumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt oder wenn sie oder er ohne triftige Gründe die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmtene Frist gestellt hat.

(2) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wenn eine Zwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzustellenden Zeitraumes ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der Frist, in der Regel vier Monate vor Beginn der Prüfung, zu stellen.

(4) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Zur Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

2. die nach Anlage 4 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

§ 9 Art und Umfang

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Pflichtbereichen und dem Wahlpflichtbereich. (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen in Anlage 4 ist festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, jedoch als Prüfungsleistung zu bewerben. Beirat der oder der Prüferin oder Prüferin Gelegenheit zur einmalige Prüfungsleistung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit möglich. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 10 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen

2. die Darstellung der Arbeit und ... Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Lehr- sowie in der anschließenden Diskussion.

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von den Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Anlage 2),

2. Hausarbeit (Anlage 3),

3. Referat (Anlage 4),

4. Klausur (Anlage 5).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei bis drei Prüflinginnen oder Prüflern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Auswahl und Zahl der Prüflinginnen oder Prüfler richtet sich nach den gewählten Themenbereichen. Die Zeit verlangt sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Zeit der Prüfung beträgt 45 Minuten in den Pflichtbereichen und 30 Minuten in den Wahlpflichtbereichen. Die Zeit verlangt sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüflinginnen oder Prüflern zu unterschriften.

(3) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine Festschreibung der Hausarbeit ist der Prüfungsausschuss am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, jedoch als Prüfungsleistung zu bewerben. Beirat der oder der Prüferin oder Prüferin Gelegenheit zur einmalige Prüfungsleistung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit möglich. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüflinginnen oder Prüflern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit der Prüfungsleistung ist „bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“, wenn beide Prüflinginnen oder Prüfler die Prüfung mehr als zweijährig bestanden.“ bewertet. Sind an einer Kollagenprüfung mehr als zwei Prüflinginnen oder Prüfler beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüflinginnen oder Prüfler die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine Note (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 20 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungenprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach einer Bestimmung des Prüfungsausschusses anzutreten.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zu lässig, wenn die übigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

(5) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(6) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 1) der Studentin oder dem Studenten ihrer einen schriftlichen Bescheid, nachdem sie oder er den Prüflinginnen oder Fachprüflern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmal nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens am fünften Semester gestellt werden.

(7) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studienanfang oder beginnt sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Ausweitung einschlägiger Literatur sowie

b) die Darstellung der Arbeit und ... Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Lehr- sowie in der anschließenden Diskussion.

(15) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüflinginnen oder Prüflern festgesetzten gegebenen Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den begrenzten Mitteln der Fähigkeit im begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeitdauer betrifft nur Stunden, sowie die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

§ 14 Zeugnis

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten können einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn beide Prüflinginnen oder Prüfler die Prüfung mehr als zweijährig bestanden.“ bewertet. Sind an einer Kollagenprüfung mehr als zwei Prüflinginnen oder Prüfler beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüflinginnen oder Prüfler die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine Note (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 20 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von den Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Anlage 2),

2. Hausarbeit (Anlage 3),

3. Referat (Anlage 4),

4. Klausur (Anlage 5).

§ 16 Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von den Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Anlage 2),

2. Hausarbeit (Anlage 3),

3. Referat (Anlage 4),

4. Klausur (Anlage 5).

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüflinginnen oder Prüflern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit der Prüfungsleistung ist „bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“, wenn beide Prüflinginnen oder Prüfler die Prüfung mehr als zweijährig bestanden.“ bewertet. Sind an einer Kollagenprüfung mehr als zwei Prüflinginnen oder Prüfler beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüflinginnen oder Prüfler die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine Note (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 20 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Eine Prüfungsausschuss besteht die Prüfungsausschüsse der Bearbeitung eines von den Prüflinginnen oder Prüflern festgesetzten gegebenen Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den begrenzten Mitteln der Fähigkeit im begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeitdauer betrifft nur Stunden, sowie die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von den Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Anlage 2),

2. Hausarbeit (Anlage 3),

3. Referat (Anlage 4),

4. Klausur (Anlage 5).

§ 20 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen

2. die Darstellung der Arbeit und ... Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Lehr-

so wie in der anschließenden Diskussion.

erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbbene Handlungskompetenzen enthält.

III Abschlußprüfung

§ 15 Umfang und Gliederung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus:

1. der Abschlußarbeit,
2. den Fachprüfungen in den Pflichtbereichen und dem Wahlpflichtbereich.

- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt.

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer
1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studiengangsordnung und im Rahmen des fachlichen Lehrangebots nachweist.

3. die nach Anlage 6 erforderlichen Leistungsnachweise vorlegt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Zur Abschlußprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in diesem Fach an einem wissenschaftlichen Hochschule im Gelntsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung muß vom Prüfungsausschuß beim Prüfungsamt innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldezeitraum für die Prüfungsleistungen ist der Zeitraum, in dem die Prüfungsleistungen vorgelegten werden müssen.

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in einem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Gelntsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,

4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erstprüfer im Bereich der Abschlußarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Abschlußarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Abschlußarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Abschlußarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Abschlußarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis nach § 1 Abs. 2 zu erfordern. Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Abschlußarbeit erhält.

- (2) Das Thema wird durch den Prüfungsausschuß ausgewählt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder die zweitprüferin oder der zweitprüfer entschieden. Während der Anerkennung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmeweise bis zur Gesamtdauer von neuen Monaten verlängert werden.

(6) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder ihre ganze Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren Beitrag — selbstständig verfaßt und keine anderen aus angegebenen Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

- (1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist allenkündig zu machen.

- (2) Die Abschlußarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bildung der Note der Abschlußarbeit gilt § 20 Abs. 2 bis 4.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Pflichtbereichen und den Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt jeweils 45 Minuten, sowohl die facherspezifischen Anforderungen alsches andere bestimmen. (3) Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und 5 und § 11 entsprechend.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschreiblich der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (4) Die Note lautet bei bestandenen Leistung:
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 7 gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Abschlußarbeit die Erstprüferin oder die zweitprüferin oder der zweitprüfer entschieden und mit einer "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Abschlußarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Abschlußarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Wiederholung

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Abschlußarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden. Eine Rücknahme des Themas bei der Wiederholung der Abschlußarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzuholen. (3) Eine zweite Wiederholung der Abschlußarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Gefügebereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule in einem Fach, unterkommen Versuche der Studentin oder des Studenten, eine Fachprüfung oder Abschlußarbeit anzutragen bzw. anzutreten, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Abschlußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung

Über die bestandene Abschlußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Ausdankung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestecken der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungsbehörde unter Rücknahme der gesetzlichen Bedingungen ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entschädigung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und dem Prüfungsausschuß gegeben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Studentin oder dem Studenten ist die Bekanntmachung im MAWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

IV Schulbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuß in Kraft.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag eine Kopie der Prüfungsarbeiten und wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Die Leistungsnachweise sind durch Referate oder Hausarbeiten zu erbringen.

Wahlfächlerbereich Geographie

Wählt die Studentin oder der Student den Studienbereich „Geographie“ ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen durch:

- einen Leistungsnachweis in den Bereichen „Geographie“ und „Sozialgeographie“, „Physische Geographie und Geodäzologie“, „Angewandte Geographie“;
- zwei Leistungsnachweise wahlweise in den Bereichen „Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Physische Geographie und Geodäzologie“, „Angewandte Geographie“;

Die Leistungsnachweise sind durch Referate, Hausarbeiten, Klausur oder eine mündliche Prüfung zu erbringen.

Wahlfächlerbereich Erziehungswissenschaften

Wählt die Studentin oder der Student den Studienbereich „Erziehungswissenschaften“, ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen durch:

- je einen Leistungsnachweis in den Bereichen „Grundlagen und Geschichte der Pädagogik“ und „Vergleichende Erziehungswissenschaft und interkulturelle Erziehung“ oder „Regionales Lernen und Umweltziehung“;
- einen Leistungsnachweis wahlweise in den unter Buchstaben a) genannten Bereichen oder in den Bereichen „Sozialarbeit“ und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich“ oder „Frauenforschung“.

Die Leistungsnachweise sind durch Referate, Hausarbeiten oder eine Klausur zu erbringen.

Anlage 3

Anlage 1

Magisterkunde	Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften
	Zeugnis über die Zwischenprüfung im Studiengang Europäische Studien
Frau/Herr *) in geb. am den Hochschulgrad	Frau/Herr *) in geb. am hat die Zwischenprüfung bestanden und im einzelnen folgende Leistungen erbracht:
	Fachprüfungen: Planchbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ Planchbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Wahlplanchbereich (Bereich) Gesamtnote: Osnabrück, den (Datum)
(Siegel)	Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses *) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Gewichtung	Anlage 4
	Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung
Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“	Pflichtbereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Zugnis über die Abschlußprüfung im Studiengang Europäische Studien
— Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Teilgebieten — Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie — Internationale Beziehungen/Europäische Union	Frau/Herr *) in geb. am hat die Abschlußprüfung bestanden und im einzelnen folgende Leistungen erbracht: Abschlußarbeit zum Thema Erspriferin/prüfer **) Note: Noten: Fachprüfungen: Planchbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ Planchbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Wahlplanchbereich (Bereich) Gesamtnote: Osnabrück, den (Datum)
	Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses *) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5

Gewichtung	Anlage 4
	Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung
Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“	Pflichtbereich Sprache, Literatur und Kultur in Europa
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Zugnis über die Abschlußprüfung im Studiengang Europäische Studien
— Literatur im Vergleich — Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte — Literatur und Medien	Frau/Herr *) in geb. am hat die Abschlußprüfung bestanden und im einzelnen folgende Leistungen erbracht: Abschlußarbeit zum Thema Erspriferin/prüfer **) Note: Noten: Fachprüfungen: Planchbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ Planchbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Wahlplanchbereich (Bereich) Gesamtnote: Osnabrück, den (Datum)
	Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses *) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Gewichtung	Anlage 4
	Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung
Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“	Pflichtbereich Sprache, Literatur und Kultur in Europa
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Zugnis über die Abschlußprüfung im Studiengang Europäische Studien
— Alte Geschichte — Geschichtliche der Frühen Neuzeit oder: Geographie mit den Teilgebieten — Wirtschafts- und Sozialgeographie — Physische Geographie und Geoökologie — Angewandte Geographie — Regionale Geographie	Frau/Herr *) in geb. am hat die Abschlußprüfung bestanden und im einzelnen folgende Leistungen erbracht: Abschlußarbeit zum Thema Erspriferin/prüfer **) Note: Noten: Fachprüfungen: Planchbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ Planchbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Wahlplanchbereich (Bereich) Gesamtnote: Osnabrück, den (Datum)
	Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses *) Nichtzutreffendes streichen.

Die Leistungen und Anforderungen in der Zwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsbereiche	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	— Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Teilgebieten — Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie — Internationale Beziehungen/Europäische Union	Grundkenntnisse in drei — in Absprache 0.40 mit den Prüfern angegeben — Themenkomplexe aus den drei Teilgebieten.	0.40
	— Soziale Strukturen		
Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	— Literatur und Kulturstudien mit den Teilgebieten — Literatur im Vergleich — Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte — Literatur und Medien	Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden.	0.20
	— Grundlagen und Kulturwissenschaft mit den Teilgebieten	Vertiefte Kenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0.20
	oder: Geographie mit den Teilgebieten — Wirtschafts- und Sozialgeographie — Physische Geographie und Geoökologie — Angewandte Geographie — Regionale Geographie	Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der weiteren Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0.20
	oder: Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten	Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der weiteren Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0.20
	— Grundlagen und Geschichte der Pädagogik — Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung/Regionales Lernen und Umweltziehung — Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich — Frauenforschung	Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0.20

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

Pflichtbereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im „Volkswirtschaftlichen Seminar“;
- zwei weitere Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Gebieten nach Wahl der oder des Studierenden. Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Pflichtbereich Sprache, Literatur und Kultur in Europa
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis in einer Veranstaltung des Hauptstudiums;
- einen Leistungsnachweis in der zweiten gewählten Fremdsprache, die identisch mit der Fremdsprache ist, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgenommen wurde. Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Wahlpflichtbereich Geschichte
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Geschichte der frühen Neuzeit“;
- einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Neueste Geschichte“.

Die Leistungsnachweise sind durch Referate oder Hausarbeiten zu erbringen.

Wahlpflichtbereich Geographie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Wirtschafts- und Sozialgeographie“;
- einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.

Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an einer Exkursion oder einem Geländepraktikum (Dauer mindestens acht Tage). Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren oder eine mündliche Prüfung.

Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaften

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im Bereich „Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung“, oder „Regionales Lernen und Umweltziehung“;
- einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Anlage 7

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Abschlußprüfung

Prüfungsgebiete

Prüfungsanforderungen

Gewichtung

Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“

Mündliche Prüfung (45 Minuten)

Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Wahlpflichtbereiche

Soziale Strukturen

Pflichtbereich „Geographie“

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Wahlpflichtbereiche

Geschichte mit den Teilgebieten

oder:

Geographie mit den Teilgebieten

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Physische Geographie und Geoökologie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Angewandte Geographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Regionale Geographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Erziehungswissenschaft mit dem Teilgebiet

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Wirtschafts- und Sozialgeographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Physische Geographie und Geoökologie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Angewandte Geographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Regionale Geographie

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Vergleichende Erziehungswissenschaften und Interkulturelle Erziehung/Regionales Lernen und Umweltziehung

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

oder:

Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Mit Erlass vom 24.05.1994 hat das Nds. MWK die Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit dem Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) im Fachbereich Rechtswissenschaften genehmigt.

§ 2

Voraussetzung der Verleihung des Grades einer Magistra Legum oder eines Magister Legum

Der Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) wird der oder dem Studierenden auf Antrag verliehen, wenn sie oder er

- ein ordnungsgemäßes Zusatzstudium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (§§ 4 bis 6) nachgewiesen und
- die Magisterprüfung (§§ 7 bis 11) erfolgreich abgelegt hat.

§ 3

Ziel des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium vermittelt der oder dem Studierenden die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts und ermöglicht ihr oder ihm, in einem Rechtsgebiet ihrer oder seiner Wahl den Nachweis rechtswissenschaftlichen Arbeitens in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen.

II. Das Studium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu dem Zusatzstudium zugelassen, wenn der erfolgreiche Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nachgewiesen wird und dieser dem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist und wenn ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.

§ 5

Studiendauer, Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Das Zusatzstudium dauert zwei Semester (Regelstudiendauer).

(2) Die oder der Studierende hat während des Zusatzstudiums Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Angebot des Fachbereichs zu belegen. Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen zu belegen, in denen die Grundlagen

- des Verfassungsrechts sowie
- des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden (Pflichtveranstaltungen).

(3) Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist durch Eintragung in das Studienbuch nachzuweisen.

§ 6

Betreuerin oder Betreuer

(1) Der oder dem Studierenden wird mit Aufnahme ihres oder seines Studiums eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Professorin oder jeder Professor oder jede Privatdozentin oder jeder Privatdozent des Fachbereichs bestellt werden.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 2 Satz 3) bestellt.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgaben,

- mit der oder dem Studierenden einen Studienplan zu erstellen und dem Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 1) vorzulegen,
- die Studierende oder den Studierenden in allen ihr oder sein Studium betreffenden Fragen zu beraten,
- das Thema der anzufertigenden Magisterarbeit (§ 9) im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festzulegen und
- die Magisterarbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu bewerten.

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 24. 5. 1994 — 1071-243 34-8 —

Bezug: Bek. v. 14. 2. 1991 (Nds. MBl. S. 377)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1994 S. 927

Vom 22.6.1994

Anlage

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Allgemeines

§ 1

Ausrichtung des Studienganges

Die Universität Osnabrück unterhält für Studierende, die ein dem Studium der Rechtswissenschaften an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium von zwei Semestern und vergibt für dessen erfolgreichen Abschluß den akademischen Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) (Anlage 2).

III. Die Magisterprüfung

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Der akademische Grad der Magistra Legum oder des Magister Legum (LL.M.) wird verliehen auf Grund einer Magisterarbeit (§ 9) und einer mündlichen Prüfung (§ 10) (Magisterprüfung). Die Magisterprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Die oder der Studierende wird zur Magisterprüfung auf Antrag durch den Prüfungsausschuß zugelassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zulassung kann ab dem Ende des ersten Studiensemesters gestellt werden.

(3) Nach der Zulassung zur Magisterprüfung wird das Thema der Magisterarbeit (§ 9) ausgegeben.

(4) Die oder der Studierende wird zur mündlichen Prüfung (§ 10) zugelassen, wenn sie oder er die Magisterarbeit bestanden (§ 9 Abs. 5) und die Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) belegt hat.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat. Dieser kann seine Zuständigkeiten auf die Dekanin oder den Dekan und die Prüfungskommission übertragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs. Sie setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der oder des Studierenden bestimmt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 9

Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit hat die oder der Studierende ein rechtswissenschaftliches Thema selbständig zu bearbeiten. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

(3) Die Magisterarbeit ist in drei Monaten zu erstellen. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungsfrist um einen weiteren Monat verlängern. Die Magisterarbeit ist bei der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(4) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten des Fachbereichs begutachtet, die oder den die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bestellt.

(5) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „rite“ bewertet wird (§ 11).

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- die Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
- nach Wahl der oder des Studierenden die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und
- die Ergebnisse der Magisterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Dabei nimmt die Betreuerin oder der Betreuer die mündliche Prüfung zu den Ergebnissen der Magisterarbeit und die übrigen Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung der weiteren Gegenstände der mündlichen Prüfung ab.

(3) Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Die Gegenstände der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in zwei Fächern mindestens die Note „rite“ erreicht.

§ 11

Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Als Note kann erteilt werden:

rite (ausreichend), satis bene (befriedigend), cum laude (vollbefriedigend), magna cum laude (gut), summa cum laude (sehr gut).

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Magisterarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung zählen die Benotungen der Magisterarbeit und die Benotungen der mündlichen Prüfung für jeden der in § 10 Abs. 1 erwähnten Prüfungsgegenstände zu jeweils 20 v. H.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein von der Dekanin oder dem Dekan sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2) unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt (Anlage 1).

§ 13

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Magisterprüfung.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 3 Satz 3) gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis der vorher erbrachten Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung ergehen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fachbereichsrat nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück beschieden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. 2. 1991 (Nds. MBl. S. 377) außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis

über die Magisterprüfung im Rahmen des Zusatzstudiums mit Abschluß Magistra Legum/Magister Legum**) (LL.M.)

Frau/Herr**)
geb. am
hat die Magisterprüfung bestanden.

Note*)

Magisterarbeit:

Mündliche Prüfung:

- Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland:
- Wahlfach:
 - Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
 - Grundzüge des Strafrechts
 - Grundzüge des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland:
- Ergebnis der Magisterarbeit — mündliche Prüfung:

Gesamtnote:
(§ 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung mit Abschluß Magistra Legum/Magister Legum**) (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück)

Osnabrück, den Dekanin/Dekan**)

*) Notenstufen: summa cum laude = sehr gut, magna cum laude = gut, cum laude = vollbefriedigend, satis bene = befriedigend, rite = ausreichend.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Der Fachbereich Rechtswissenschaften

verleiht unter der Präsidentschaft der/des**)

..... und dem Dekanat der/des**)

Dr. jur.
Frau/Herrn**)
geb. am
in Anerkennung der von ihr/ihm**) eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am

den Grad einer Magistra Legum/eines Magister Legum**) (LL.M.)
mit der Gesamtnote*) zur Urkunde.

Osnabrück, den

..... Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr.

Mitglieder der Prüfungskommission

..... Dekanin/
Dekan**)

*) Notenstufen: summa cum laude = sehr gut, magna cum laude = gut, cum laude = vollbefriedigend, satis bene = befriedigend, rite = ausreichend.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Mit Erlass vom 24.05.1994 hat das Nds. MWK die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück genehmigt.

„Anlage 2

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 24. 5. 1994 — 1071-243 09-5 —
Vom 20.7.94

Bezug: Bek. v. 12. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 1130)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 24/1994 S. 1045

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Psychologie**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie, Bek. vom 12. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 146 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 68, auf das Hauptstudium 78 Stunden entfallen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsanforderungen und der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums sind in Anlage 1 aufgeführt.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsanforderungen und der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums sind in Anlage 2 aufgeführt.“

- b) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 6 auf Grund eines begründeten Antrages einer Studentin oder eines Studenten genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in dem beantragten Fach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgeschriebenen Fächern gleichwertig sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung und Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums nach § 8 Abs. 2.“

- b) Nach Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang gemäß § 3 Abs. 4 beträgt jeweils 8 SWS.“

5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung
und Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang
des Studiums nach § 15 Abs. 3**

1. Klinische Psychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen (Basisangebot 10 SWS, Schwerpunktangebot 6 SWS).

2. Pädagogische Psychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Pädagogischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen (8 SWS).

3. Arbeits- und Organisationspsychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich ihrer Anwendungen (Basisangebot 8 SWS, Schwerpunktangebot 6 SWS).

4. Evaluations- und Forschungsmethoden

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Forschungs- und Evaluationsmethoden in ihrer theoretischen Fundierung (8 SWS).

5. Diagnose und Intervention

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse in Theorien psychologischer Diagnose und Intervention und Analyse und Evaluation therapeutischer und diagnostischer Prozesse (14 SWS).

6. Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung

Vertiefte und an aktuellen Forschungsprojekten orientierte Kenntnisse der Methoden der Datenerhebung, ausgewählte Methoden der Datenanalyse und deren Modellannahmen, zentrale (formale) Modelle der Psychologie (10 SWS).

7. Wahlpflichtfach

In einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach Grundkenntnisse in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten (8 SWS).“

6. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

**Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer
nach § 15 Abs. 2 Nr. 4**

Betriebswirtschaftslehre

Biologie

Erziehungswissenschaft

Informatik

Philosophie

Psychopathologie

Rechtswissenschaft

Soziologie

Sportwissenschaft

Gesundheitswissenschaften.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.